



Nutzungsreglement

der

Burgergemeinde

Schwadernau

1. Januar 2004

Mit Änderung von Artikel 7 am 6. Dezember 2025

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Schwadernau.

² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Nutzungsjahr

Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.

² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 100.--.

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung

Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres

- a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Schwadernau besitzt,
- b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
- c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.

Verlust der Nutzung

Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer

- a) stirbt,
- b) aus der Gemeinde wegzieht,
- c) das Bürgerrecht aufgibt,
- d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

Doppelnutzung

Art. 6 ¹ Ist auch der Ehemann Burger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

² Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

³ Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.

Nutzungsarten

Barnutzen

Art. 7 ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

² Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

³ Der ausbezahlte Burgernutzen (inkl. allfälliges Losholz) wird auf max. Fr. 300.-- pro nutzungsberechtigte Person pro Jahr begrenzt.

Pachtland

Art. 8 ¹ Der Burgerrat verpachtet das nicht als Pflanzland benötigte Bürgerland an die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

² Er berücksichtigt nur Personen, welche

- a) den Ausweis über eine landwirtschaftliche Ausbildung erbringen,
- b) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten und
- c) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Eine Ausnahmeregelung ist zu treffen, wenn sich ein Nachfolger in der Ausbildung befindet. Für ausserordentliche Härtefälle kann der Burgerrat zusätzliche Ausnahmeregelungen vereinbaren.

³ Das Bürgerland soll nach Möglichkeit zu gleich grossen Teilen verpachtet werden.

Reihenfolge der Ansprecherinnen und Ansprecher

Art. 9 ¹ Der Burgerrat verpachtet frei werdendes Bürgerland vorab an Personen, deren Landwirtschaftsbetrieb eine unterdurchschnittliche Betriebsgrösse aufweist.

² Die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.

³ Haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eine Bürgerparzelle gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten.

Pachtverträge

Art. 10 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

³ Für alle Pachtgrundstücke ist eine Unterverpachtung nicht gestattet.

⁴ Neupflanzungen von Obstbäumen bedürfen der Bewilligung durch den Burgerrat.

⁵ Der Burgerrat behält sich das Recht vor, Land zu kündigen, das nicht ordnungsgemäss bewirtschaftet wird (Nicht-Bewirtschaftung und Verwilderung).

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung **Art. 11** Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an.

Inkrafttreten **Art. 12** Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bestehender Vorschriften **Art. 13** ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 1. Januar 1992, aufgehoben.
² Die Änderung von Artikel 7, Absatz 3, tritt mit Genehmigung durch die Burgerversammlung in Kraft.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 29. November 2003 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Schwadernau

Der Präsident:

sig. Ulrich Maurer

Der Burgerschreiber:

sig. Heinz Niggeler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Schwadernau bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 24. Oktober bis 23. November 2003 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Schwadernau öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Ort, Datum

Schwadernau, 29. November 2003

Der Burgerschreiber:

sig. Heinz Niggeler

Genehmigungsvermerk Änderung Artikel 7, Absatz 3

Die Burgerversammlung Schwadernau hat die Änderung von Artikel 7, Absatz 3, am 6. Dezember 2025 beschlossen.

Burgergemeinde Schwadernau

Der Präsident

Die Sekretärin



André Maurer



Petra Torelli

Auflagezeugnis

Das Reglement lag während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Burgerversammlung vom 06.12.2025 auf der Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Schwadernau öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 23. Oktober 2025 bekannt gegeben.

Petra Torelli



Burgerschreiberin

Schwadernau, im Oktober 2025